

10. Schulhausordnung

Leitgedanke: In der Gemeinschaft unseres Schulhauses sollen alle ihren Platz haben. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Grundlage dafür. Damit ein erfolgreicher Schulunterricht gewährleistet ist, müssen sich alle an Regeln und Abmachungen halten.

Im und ums Schulhaus

- 1) Lehrerzimmer und Vorbereitungsräume sind der Lehrerschaft vorbehalten. Während Zwischenstunden stehen der Aufenthaltsraum und der Pausenplatz zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler, die sich ausserhalb der Schulzimmer aufhalten, dürfen den Unterricht nicht stören.
- 2) Schülerinnen und Schüler, die am Mittag nicht nach Hause fahren können, dürfen den Aufenthaltsraum benützen. Sie sorgen selbständig für Ordnung.
- 3) Die Schülerinnen und Schüler verbringen die grossen Pausen im Freien.
- 4) Zum Pausenplatz gehören der Hartplatz, das Aussenschulzimmer und die Spielwiese bis zur Markierung, nicht aber der Velounterstand, der Autoparkplatz und der ganze Bereich hinter dem Schulhaus und der Turnhalle.
- 5) Während der Pausen oder Zwischenstunden dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen.
- 6) Im Schulhaus tragen die Schülerinnen und Schüler Hausschuhe (keine Holz- oder Turnschuhe).
- 7) Alle Personen gehen respektvoll und anständig miteinander um.
- 8) Die Schülerinnen und Schüler achten auf Ordnung im und ums Schulhaus und tragen Sorge im Umgang mit Schulmobiliar und Schulmaterial.
- 9) Das Schneeballwerfen ist auf der Spielwiese erlaubt, jedoch nicht gegen Gebäude.
- 10) Die Schule ist ein Arbeitsort, die Schülerinnen und Schüler erscheinen in angemessener Bekleidung. Das Tragen von Mützen ist im Unterricht nicht erlaubt.
- 11) Für das Schulareal gelten die Regeln der Informationstafel.

Handy

- 1) Im Schulhaus und während den grossen Pausen ist das Handy inkl. Kopfhörer weder hör- noch sichtbar. Eine Ausnahme bildet der Aufenthaltsraum, wo Medien (Musik, Videos, Spiele) mit Kopfhörern konsumiert werden dürfen.
- 2) Die Lehrpersonen können die Benutzung des Handys im Schulunterricht oder in dringenden Fällen als Kommunikationsmittel bewilligen.
- 3) Bei schulischen Veranstaltungen wie Exkursionen, Lager etc. gelten besondere Regeln, die durch die Lehrpersonen festgelegt werden.

Schulweg

- 1) Die Verantwortung für den Schulweg und die Einhaltung der Verkehrsregeln liegen bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule empfiehlt das Tragen von Leuchtweste und Helm.
- 2) Für das Abstellen von Velos und Mofas steht ein Unterstand zur Verfügung.
- 3) Schäden an Velos und Mofas bzw. Unfälle sind durch die Schule nicht versichert.

Lebensweise

Der Erfolg in der Schule hängt auch von einer gesunden Lebensweise ab:

- 1) Damit die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht ausgeruht folgen können, brauchen sie genügend Schlaf. Sie sollten deshalb Mass halten mit der Zeit, die sie für Medienkonsum, Vereine und abendlichen Ausgang aufwenden.
- 2) Alle Arten von Suchtmitteln schaden der Gesundheit und werden in der Schule und an Schul-anlässen nicht toleriert. Die Schule empfiehlt den Verzicht auf Energy-Drinks.
- 3) Während der Schulzeit dürfen bezahlte Arbeiten nur angenommen werden, wenn die Schul-leistungen und die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. In den Sommer- und Herbstferien dürfen Jugendliche, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, während der Hälfte der Feri-enzeit leichte Arbeiten ausführen.

Absenzen

- 1) Das Fernbleiben vom Unterricht oder von obligatorischen Schulveranstaltungen gilt als Ab-senz.
- 2) Schülerinnen und Schüler tragen ihre Absenzen in der Kontrollliste im Lernjournal ein.
- 3) Über Absenzen, welche nicht vorauszusehen sind (Unfall, Krankheit), ist die Lehrkraft vor Unterrichtsbeginn über die Telefonnummer 071 932 38 40 durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- 4) Fehlt eine Schülerin, ein Schüler ohne elterliche Meldung, erkundigt sich die Lehrkraft um-gehend nach dem Grund des Fernbleibens.
- 5) Für voraussehbare Absenzen ist möglichst frühzeitig ein Gesuch einzureichen.
- 6) Geht das Urlaubsgesuch von einem Verein aus, so haben die Verantwortlichen das begrün-dete Begehren möglichst frühzeitig vor dem Anlass schriftlich beim Schulrat einzureichen.
- 7) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihr Kind an zwei Halbtagen pro Schuljahr aus der Schule zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten informieren die Klassenlehrperson schriftlich mindestens drei Schultage im Voraus.
- 8) Die Klassenlehrperson kann Urlaubsgesuche bis zu einem Tag bewilligen, die Schulleitung bis zu drei Tagen. Für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.
- 9) Bei unentschuldigtem oder nicht genügend begründeten Absenzen trifft der Schulrat die er-forderlichen Massnahmen.

Ich habe die Schulhausordnung zur Kenntnis genommen:

Unterschrift Schüler, Schülerin: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____